

*Anna
Kerger Johanna*



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 81379 München

Datum: 01.08.2008 - ob

Gesch.-Z.: 5 257 464 - 479

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



B E S C H E I D

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) des

[REDACTED]

alias:

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch:

Rechtsanwälte
Hartmut Wächtler, Gaugel, Hessel, Heinhold, Seidler, Lehmbruck, Noli
Rottmannstraße 11 a
80333 München

EINGEGANGEN
07. Aug. 2008
Rechtsanwälte
Wächtler & Kollegen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Unter Abänderung der Ziffer 2. des Bescheides vom 28.03.2003 (Az.: 2 776 906 - 479) wird festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich China vorliegen.
3. Die mit Bescheid vom 28.03.2003 (Az.: 2 776 906 - 479) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller, chinesischer Staatsangehöriger und der Volksgruppe der Han zugehörig, hat bereits am 31.07.2002 unter Aktenzeichen 2 776 906 - 479 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Den Asylerstantrag begründete der Antragsteller im Wesentlichen wie folgt:

Er habe sich in China nicht politisch aktiv verhalten. Er sei Offizier in der chinesischen Armee gewesen. Seine Mutter sei Militärärztin, sein Vater sei auch Offizier der chinesischen Armee. [REDACTED] sei ein ihm bekannter Taiwanese gewesen. Für ihn habe er von 1999 bis 2000 drei Mal Kontakte zu hohen Offizieren der chinesischen Armee hergestellt.

D0045

█ habe ein besonderes Interesse für die chinesische Armee gezeigt. Im September 2000 habe er mit █ eine Luftwaffenbasis besichtigt. Nach der Besichtigung sei der Ausweis des █ überprüft und festgestellt worden, dass █ ein Taiwanese sei. Zunächst sei nichts geschehen. In Juni 2002 jedoch habe sich die militärische Führung für die Personalakte des Antragstellers aus seiner Ausbildungszeit interessiert. Er habe diese Information von einer befreundeten Angestellten bekommen, die mit der Personalaktenverwaltung betraut gewesen sei. Seine Information habe er auch an █ weitergegeben. Dieser habe ihm daraufhin geraten, China zu verlassen.

Der Asylantrag wurde am 07.05.2003 bestandskräftig unanfechtbar abgelehnt. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung nach China angedroht.

Am 18.06.2007 stellte der Ausländer persönlich und schriftlich bei der Außenstelle München des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag).

Zur Begründung wurde vom Antragsteller im Rahmen der informatorischen Anhörung beim Bundesamt am 21.02.2008 im Wesentlichen vorgetragen, er habe sich am 17.03.2007 als Zeugen Jehovas taufen lassen. Seit dem habe er Predigtendienst geleistet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist daher nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche aufgrund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekanntgeworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist im vorliegenden Fall gegeben.

Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfordert, dass sich der der früheren Entscheidung zugrunde gelegte entscheidungserhebliche Sachverhalt nachträglich tatsächlich zugunsten des Betroffenen geändert hat.

Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050) ein schlüssiger und objektiv geeigneter Sachvortrag erforderlich aber auch ausreichend, um das Vorliegen der Wiederaufgreifensvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu bejahen. Soweit das Gesetz verlangt, dass eine Änderung der Sachlage zugunsten des Betroffenen vorliegt, beinhaltet dies nicht die zusätzliche Voraussetzung, dass auch die neue Entscheidung zugunsten des Betroffenen ergehen muss. Ausreichend ist vielmehr, dass die Änderung der Sachlage geeignet ist, sich möglicherweise zugunsten des Betroffenen auszuwirken.

Das Vorbringen des Antragstellers führt zu einer für ihn günstigeren Entscheidung.

Die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erforderliche Änderung der Sachlage ist somit im vorliegenden Fall gegeben.

Das Beweismittel muss auf den im ersten Verfahren entschiedenen Sachverhalt Bezug nehmen und geeignet sein, die Richtigkeit gerade derjenigen Feststellungen infrage zu stellen, die für die Entscheidung im Erstverfahren tragend waren. Dazu muss es sich auf eine beweisbedürftige Tatsache beziehen, die auch angegeben werden muss. An der Beweisbedürftigkeit fehlt es z.B., wenn das Asylbegehren nicht mangels Beweises oder wegen fehlender Glaubhaftmachung der durch das Beweismittel zu belegenden individuellen Gründe des Asylbewerbers abgelehnt worden war, sondern aus anderen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen. Wird so in einem Folgeantrag lediglich eine Behauptung urkundlich belegt, die bereits im ursprünglichen Verfahren selbst bei Unterstellung ihrer Wahrheit als für die Annahme politischer Verfolgung unerheblich und unzureichend

gewürdigt wurde, ist der Folgeantrag asylverfahrensrechtlich nicht relevant. Die beweisbedürftige Tatsache muss auch ausreichend substantiiert sein, denn die Vorlage eines Beweismittels vermag Substantiierungsmängel grundsätzlich nicht zu beheben. Der Beweiswert eines Beweismittels (Urkunde oder Zeuge), das vorgebracht wird, um Glaubwürdigkeitsmängel aus dem vorangegangenen Verfahren auszuräumen, darf aber nicht mit dem bloßen Hinweis auf die damaligen Zweifel an der Glaubwürdigkeit verneint werden. Das Beweismittel muss schließlich tatsächlich vorgelegt werden, die Ankündigung allein genügt nicht (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Stand Dezember 2007, § 71 Rn. 179 ff.).

Die somit erforderliche Änderung der Beweislage dahingehend, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebeverbots gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind, liegt vor.

Der Ausländer hat gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme von den Gründen des Wiederaufgreifens einen erneuten Asylantrag gestellt.

Sein Vortrag führt zu der Annahme, dass aufgrund seiner Hinwendung zu den Zeugen Jehovas bei objektiver Beurteilung eine positive Sachentscheidung ernstlich in Betracht gezogen werden kann.

Es ist überwiegend wahrscheinlich, dass der Antragsteller für den Fall der Rückkehr nach China asylrelevante staatliche Eingriffshandlungen zu gewärtigen hätte.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wenn bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Der Antragsteller hat China unverfolgt verlassen. Eine politisch motivierte staatliche Verfolgung gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG war bereits im Asylerstverfahren verneint worden.

2.

Dem Antrag wird entsprochen, soweit die Feststellung begehrt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Voraussetzung für die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine politische Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Ein Schutz ist gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Verfolgungshandlungen und der Betroffene Zugang zu diesem Schutz hat.

Aufgrund des von ihm geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass der Ausländer im Falle einer Rückkehr nach China zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein würde.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

3.

Die mit Bescheid vom 28.03.2003 (Az.: 2 776 906 - 479) erlassene Abschiebungsandrohung *war* aufzuheben, weil dem Ausländer nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG die Abschiebung nach China nicht mehr angedroht werden darf.

Da dem Antragsteller gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist und ein anderer Abschiebestaat nicht benannt werden kann, wird auf den Erlass einer erneuten, abgeänderten Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG verzichtet.

4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Krause

Ausgefertigt am 06.08.2008 in Außenstelle München



hde *Späth*
Späth, C.